

Allgemeine Regeln für das Stundengebet

I. Texte

Das neue lateinische Stundenbuch („Liturgia Horarum“) ist mit Ausnahme des noch ausstehenden 5. Bandes 1971/72 in erster, 1985–1987 in zweiter Auflage mit den Schrifttexten gemäß der „Nova Vulgata“ erschienen.

Das endgültige deutsche Stundenbuch ist 1978–1980 erschienen, und zwar in zwei zusammengehörigen Teilen:

1. Die Feier des Stundengebetes. Stundenbuch für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. 3 Bände (Advent und Weihnachtszeit, Fastenzeit und Osterzeit, Im Jahreskreis).
2. Die Feier des Stundengebetes. Lektionar für die katholischen Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. 16 Hefte (Advent und Weihnachtszeit, Fastenzeit, Osterzeit, 1.–9. Woche, 6.–13. Woche, 14.–20. Woche, 21.–27. Woche, 28.–34. Woche, jeweils für Lesejahr I und II).

Das jeweils benötigte Heft des Lektionars kann in den betreffenden Band eingelegt werden, ebenso das Diözesanproprium.

Bis zum Ende der *Vacatio legis* kann das Stundengebet noch nach dem *Breviarium Romanum* (lateinisch oder deutsch) gebetet werden.

In den Hinweisen des Direktoriums ist nur das neue Stundenbuch einschließlich des Regional- und Diözesankalenders berücksichtigt.

Besondere Aufmerksamkeit verdient in theologischer und geistlicher Hinsicht, aber auch zur Klärung pastoraler und rubrikaler Fragen die „Allgemeine Einführung in das Stundengebet“ (enthalten im Band: Advent und Weihnachtszeit).

II. Die Feier des Stundengebetes

Das Stundengebet ist grundsätzlich Gottesdienst der Kirche und sollte darum, wenn immer möglich, in Gemeinschaft gefeiert werden (Allgemeine Einführung 20–27); dies gilt vor allem für Laudes und Vesper

(ebd. 40). Besonders an Sonntagen sollte die Vesper mit der Gemeinde gefeiert werden (ebd. 207).

Wenn eine gemeinsame Feier des Stundengebets nicht möglich ist, sind jene, die mit ihrer Weihe zum Stundengebet besonders beauftragt wurden (Bischöfe, Priester, Diakone), gehalten, am Morgen die Laudes, am Abend die Vesper und vor der Nachtruhe die Komplet, zu gelegener Stunde die Lesehore und von den drei Kleinen Horen (Terz, Sext, Non) eine nach freier Wahl möglichst zu ihrer treffenden Stunde zu beten (ebd. 29–30). Am Beginn des täglichen Stundengebets steht das Invokatorium (ebd. 34–36). Die Lesehore kann am Abend des Vortages nach der Vesper antizipiert werden (ebd. 59).

III. Hinweise zum Vollzug

1. **Hochfeste:** Sie haben am Vorabend eine erste Vesper mit eigenen Psalmen und die erste Komplet vom Sonntag. Die Lesehore hat eigene Psalmen und eigene Lesungen, am Schluss das Te Deum. In den Laudes nimmt man die Psalmen vom Sonntag der ersten Woche. Zur Kleinen Hore (Terz, Sext, Non) nimmt man die Gradualpsalmen, am Sonntag die Psalmen vom Sonntag der ersten Woche. Die zweite Vesper hat eigene Psalmen. Die Komplet ist die zweite vom Sonntag. (Allgemeine Einführung 225–230)
2. **Feste:** Nur Herrenfeste, die auf einen Sonntag fallen, haben eine erste Vesper. Die Lesehore hat eigene Psalmen und eigene Lesungen, am Schluss das Te Deum. In den Laudes nimmt man an Festen immer die Psalmen vom Sonntag der ersten Woche. Die Psalmen der Kleinen Hore (Terz, Sext, Non) mit ihren Antiphonen sind vom Wochentag, am Sonntag vom Sonntag der ersten Woche; die übrigen Texte sind vom Fest. Die Vesper hat eigene Psalmen. Die Komplet ist vom Wochentag. (Allgemeine Einführung 231–233)
3. **Gedenktage (gebotene und nichtgebotene, falls man diese hält):** Die Lesehore hat Psalmen, Antiphonen und Schriftlesung vom Wochentag. Die zweite Lesung ist vom Heiligen. Kein Te Deum. Laudes und Vesper haben Psalmen und Antiphonen vom Wochentag. Sind die übrigen Texte von Laudes und Vesper Eigentexte, so nimmt man diese. Sonst kann man zwischen Commune-Texten und den Texten des Wochentags wählen. Die Oracion ist immer vom Heiligen. Kleine Hore (Terz, Sext, Non) und Komplet sind ganz vom Wochentag. (Allgemeine Einführung 235 f.)

Vom 17. bis 24. Dezember, während der Weihnachtsoktav und der Fastenzeit gibt es keine gebotenen Gedenktage. Will man einen nichtgebotenen Gedenktag halten, so fügt man in der Lesehore nach der Väterlesung des Tages und ihrem Antwortgesang die Heiligenlesung mit ihrem Antwortgesang hinzu und schließt mit der Oration vom Heiligen. In Laudes und Vesper kann man nach der Oration des Wochentags unter Weglassung der Schlussformel die Antiphon und die Oration des Heiligen hinzufügen. (Allgemeine Einführung 238 f.)

An den Samstagen im Jahreskreis, an denen Gedenktage zur freien Wahl möglich sind, kann auf dieselbe Weise der Gedenktag der Gottesmutter Maria mit seiner Eigenlesung gehalten werden. (Allgemeine Einführung 240)

4. **Wahlmöglichkeiten:** An den Wochentagen, an denen Gedenktage zur freien Wahl möglich sind, kann man das Offizium eines Heiligen wählen, der an diesem Tag im Martyrologium steht. (Allgemeine Einführung 244)

Für weitere Wahlmöglichkeiten vgl. die Allgemeine Einführung 245 bis 252; dazu Hinweis auf: Geistliche Lesung für den Tag und die Woche (Ergänzung zum Lektionar des Stundenbuches; Trier).

IV. Verbindung von Horen miteinander oder mit der Messfeier

1. **Verbindung von Lesehore und einer anderen Hore:** Man stellt der Lesehore den Hymnus der anderen Hore voran und geht nach dem Antwortgesang der zweiten Lesung unmittelbar zur Psalmodie der anderen Hore über. (Allgemeine Einführung 99)
2. **Verbindung einer Hore mit der Messfeier:** In diesem Fall müssen Hore und Messfeier immer vom gleichen Offizium sein. (Allgemeine Einführung 93)

a) Laudes, Kleine Hore oder Vesper vor der Messfeier (Allgemeine Einführung 94–96):

„Deus in adiutorium“ und Hymnus der Hore
oder: Eröffnungsvers der Messe und Gruß des Priesters.

Psalmodie der Hore (Allgemeines Schuldbekennntnis entfällt; Kyrie kann entfallen).

Gloria (falls es trifft) und Tagesgebet.

Wortgottesdienst. An Wochentagen können bei Verbindung von Laudes oder Vesper mit der Messfeier die Morgenbitten der Laudes bzw. die Abendbitten der Vesper als Fürbitten verwendet werden.

Eucharistiefeyer. Nach der Kommunion folgen bei Verbindung von Laudes oder Vesper mit der Messfeier das Benedictus bzw. Magnificat mit der dazugehörigen Antiphon, danach Schlussgebet, Segen und Entlassung.

b) Kleine Hore oder Vesper n a c h der Messfeier (Allgemeine Einführung 97):

Messfeier bis einschließlich Schlussgebet.

Psalmodie der Hore (Lesung und Responsorium entfallen).

Bei der Kleinen Hore folgen Oration, Segen und Entlassung.

Bei der Vesper folgen Magnificat (Fürbitten und Vaterunser entfallen), Oration, Segen und Entlassung.

c) Die Verbindung von Lesehore und Messfeier ist wegen der unterschiedlichen Lesezyklen außer in der Heiligen Nacht nicht vorgesehen. (Allgemeine Einführung 98)

Allgemeine Regeln für die Messfeier

I. Texte

Für die Messfeier nach der ordentlichen Form (*ordinaria expressio*) des römischen Ritus in deutscher Sprache ist das 1975 in erster, 1988 in zweiter Auflage erschienene „Messbuch für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch“ mit den dazugehörigen Ergänzungsheften verbindlich. Für Karwoche und Ostern erschien 1996 ein eigener Band. Die Hinweise im Direktorium beziehen sich auf die zweite Auflage. Für die Messfeier nach der ordentlichen Form in lateinischer Sprache ist das 2002 in dritter Auflage erschienene *Missale Romanum* zu verwenden.

Bei der Messfeier in deutscher Sprache sind für die Schriftlesungen die 1982-1986 erschienenen Bände des „Messlektionars für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch“ verbindlich. Die Angaben im Direktorium entsprechen diesem Lektionar.

In Messen, die ohne Volk gefeiert werden, kann ein mit der außerordentlichen Form (*extraordinaria expressio*) des römischen Ritus vertrauter Priester das *Missale Romanum* in der Ausgabe von 1962 verwenden. Wenn in einer Pfarrei eine dauerhafte Gruppe von Anhängern der außerordentlichen Form der Liturgie besteht, soll ihre Bitte vor allem an Werktagen bereitwillig aufgenommen werden. Die sonn- und festtäglichen Pfarrgottesdienste werden in der ordentlichen Form gefeiert. An Sonn- und Festtagen kann eine Messe in der außerordentlichen Form hinzutreten, nicht jedoch die Messe in der ordentlichen Form ersetzen. Gruppen, deren Anhänger aus verschiedenen Pfarreien kommen, richten ihre Bitte an der Erzbischof.

In den Hinweisen des Direktoriums ist das deutsche Messbuch einschließlich des Regional- und Diözesankalenders berücksichtigt.

Besondere Aufmerksamkeit verdient in theologischer und geistlicher Hinsicht, aber auch zur Klärung pastoraler und rubrikaler Fragen die „Allgemeine Einführung in das Römische Messbuch“ sowie die „Grundordnung des Kirchenjahres und des neuen römischen Generalkalenders“ (Deutsches Messbuch I, S. 19*-69*; 74*-82*).

II. Kirchenrechtliche Bestimmungen

1. **Eucharistische Nüchternheit:** Für die Gemeinde und den zelebrierenden Priester gelten dieselben Bestimmungen: Enthaltung von Speise und Trank (außer Wasser und Medizin) eine Stunde. Kranke und alte Menschen sowie deren Pflegepersonal können die Eucharistie empfangen, auch wenn sie innerhalb der vorangehenden Stunde etwas zu sich genommen haben.
2. **Applikationspflicht:** Die Pfarrer und anderen Seelsorgsgeistlichen mit vollen pfarrlichen Rechten und Pflichten haben an allen Sonn- und gebotenen Feiertagen für die ihnen anvertrauten Gläubigen die heilige Messe zu feiern. Die Applikationspflicht an anderen Tagen (*festa suppressa*) entfällt ebenso wie die Pflicht zur Überweisung eines Stipendiums an diesen Tagen zugunsten der Erzbischöflichen Seminarien.
3. **Bination und Trination:** Grundsätzlich darf jeder Priester nur einmal am Tag die heilige Messe feiern. Dieser Grundsatz erfährt durch can. 905 § 2 CIC und Diözesanrecht folgende Ausnahmen:

a) Die zweimalige Feier an Sonn- und Feiertagen ist zur Aufrechterhaltung der vorgesehenen Gottesdienstordnung gestattet.

b) Die zweimalige Feier an Wochentagen ist aus gerechtem Grund zur Aufrechterhaltung der Seelsorge gestattet.

c) Die dreimalige Feier ist an Weihnachten zu der je richtigen Stunde und an Allerseelen gestattet, an Sonntagen und gebotenen Feiertagen dann, wenn eine seelsorgliche Notlage dies erfordert.

4. Vorabendmesse: Die Feier der Vorabendmesse an Sonntagen und gebotenen Feiertagen setzt, nach Rücksprache mit den umliegenden Pfarreien, keine oberhirtliche Erlaubnis voraus.

5. Konzelebration: Nach allgemeinem Recht ist Konzelebration vorgeschrieben bei Bischofs- und Priesterweihe sowie in der Chrisammesse. In allen anderen Fällen wird sie empfohlen, wenn nicht Bedürfnisse der Gläubigen dem entgegenstehen.

An Weihnachten können alle drei Messen zu ihrer je richtigen Stunde in Konzelebration gefeiert werden, an Allerseelen zu jeweils verschiedener Zeit. In der Osternacht kann jeder konzelebrieren, auch wenn er am Ostertag selber zelebrieren (binieren, trinieren) muss.

Zu beachten ist, dass bei den gemeinsam zu sprechenden Teilen des Hochgebets nur der Hauptzelebrant laut spricht, die Konzelebranten aber mit leiser Stimme mitbeten (Allgemeine Einführung 170).

Bezüglich weiterer Einzelheiten vgl. Handreichung der Liturgiekommission der Deutschen Bischofskonferenz vom 23. Januar 1984 mit dem Titel „Die Feier der Eucharistie in Konzelebration“ (Reihe: Die Deutschen Bischöfe, Heft 4. Hrsg. vom Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz).

III. Messformular

- 1. Wahl des Messformulars und der liturgischen Farbe:** Grundsätzlich ist das Messformular zu nehmen, das im Direktorium für den betreffenden Tag angegeben ist. Sind mehrere Formulare angegeben, kann der Priester eines von diesen auswählen.

Feiert er die Messe mit einer Gemeinde, soll er bei der Wahl des Formulars vor allem das geistliche Wohl der Gläubigen vor Augen haben und vermeiden, ihnen seine eigene Vorliebe aufzudrängen. Das gilt besonders für die Wochentage im Jahreskreis, an denen die Messe von diesem Wochentag oder von einem nichtgebotenen Gedenktag, der auf den betreffenden Tag fällt, oder von einem Heiligen, der an diesem Tag im Martyrologium steht, oder eine der „Wochentagsmessen zur Auswahl“, oder eine der Messen für besondere Anliegen oder eine Votivmesse genommen werden kann. (Allgemeine Einführung 316c)

Es gilt aber auch für die Wochentage des Advents (vor dem 17. Dezember), die Wochentage der Weihnachtszeit (nach dem 2. Januar) und der Osterzeit (nach der Osteroktav), an denen das Messformular von diesem Wochentag oder von einem nichtgebotenen Gedenktag, der auf den betreffenden Tag fällt, oder von einem Heiligen, der an diesem Tag im Martyrologium steht, genommen werden kann. (Allgemeine Einführung 316b)

Für diese Messen kann fast immer die Farbe des Tagesoffiziums gewählt werden; die Farbe für die nichtgebotenen Gedenktage steht darum im Direktorium in eckigen Klammern. Nur im Advent wird bei Messfeiern von nichtgebotenen Heiligengedenktagen die violette Farbe nicht verwendet; für diesen Fall ist die bei den Heiligenfeiern vorgeschriebene Farbe in runden Klammern angegeben.

- 2. Messformulare und Orationen bei besonderen Anlässen** (Allgemeine Einführung 326–334): Das Messbuch bietet Beispiele von Formularen und Orationen, die man zu verschiedenen Anlässen im christlichen Leben, für die Anliegen der ganzen Menschheit, der Gesamtkirche oder Ortskirche verwenden kann.

Angesichts der größeren Auswahlmöglichkeit bei Lesungen und Orationen ist es angezeigt, die Formulare zu besonderen Anlässen mit Maß zu verwenden, das heißt dann, wenn ein wirklicher Nutzen es verlangt.

Bei allen Messen zu besonderen Anlässen kann man – sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt – Lesungen und Zwischengesänge des betreffenden Wochentages verwenden, wenn sie zur Feier passen.

Die Messen zu besonderen Anlässen gliedern sich in drei Gruppen:

a) Messen, die mit der Spendung von Sakramenten oder Sakramentalien verbunden sind („Messen zu bestimmten Feiern“). Sie dürfen an folgenden Tagen nicht verwendet werden: Adventssonntage, Sonntage der Fasten- und Osterzeit, Hochfeste, Osteroktav, Allerseelen, Aschermittwoch und Karwoche. An diesen Tagen (außer an den gebotenen Hochfesten) darf jedoch eine Lesung der Messfeier vom Tag mit einer aus den für die bestimmte Feier vorgesehenen ausgetauscht werden.

b) Messen für besondere Anliegen, die man je nach den Gegebenheiten gelegentlich oder zu bestimmten Zeiten feiert.

c) Votivmessen von Mysterien Christi oder zu Ehren Mariens und eines bestimmten oder aller Heiligen, die bei entsprechender Verehrung durch die Gläubigen genommen werden können.

Die Formulare für besondere Anliegen und für Votivmessen können an sich nur an den Wochentagen im Jahreskreis, auf die ein nicht-gebotener Gedenktag fällt oder an denen das Offizium vom Wochentag vorgesehen ist, verwendet werden. An diesen Tagen kann man auch jede Oration für besondere Anlässe verwenden.

Sofern eine echte Notwendigkeit oder die pastorale Situation es erfordert, kann man jedoch an einem gebotenen Gedenktag und an den Wochentagen des Advents bis zum 16. Dezember, der Weihnachtszeit ab 2. Januar und der Osterzeit nach der Osteroktav, an denen Messen für besondere Anliegen und Votivmessen nicht eigentlich gestattet sind, in Gemeindemessen die dem Anliegen entsprechenden Formulare verwenden. Die Entscheidung darüber liegt beim Kirchenrektor oder bei dem Priester, der die Messe feiert. Diese Regelung gilt z.B. für die Herz-Jesu-Freitage und die Rorateämter im Advent.

Im Falle einer besonderen Notwendigkeit oder pastoralen Situation kann das entsprechende Formular im Auftrag oder mit Erlaubnis des Ortsordinarius an allen Tagen verwendet werden, jedoch nicht an den Hochfesten, den Adventssonntagen, den Sonntagen der Fasten- und Osterzeit, in der Osteroktav, an Allerseelen, am Aschermittwoch und in der Karwoche.

3. Die Messen für Verstorbene (Allgemeine Einführung 335-341):

a) Unter den Messfeiern für Verstorbene nimmt die Begräbnismesse den ersten Platz ein. Sie darf an allen Tagen gefeiert werden, ausgenommen die Hochfeste, die gebotene Feiertage sind, die Advents-sonntage, die Sonntage der Fasten- und Osterzeit, sowie die letzten drei Tage der Karwoche.

b) Die Messformulare für Verstorbene nach Eintreffen der Todesnachricht, bei der endgültigen Beisetzung und am ersten Jahrestag können an allen gebotenen Gedenktagen und an allen Wochentagen des Jahres verwendet werden, ausgenommen am Aschermittwoch, in der Karwoche und in der Osteroktav.

c) Die übrigen Formulare für Verstorbene, die so genannten „täglichen Totenmessen“, können an den Wochentagen im Jahreskreis, auf die ein nichtgebotener Gedenktag fällt oder an denen das Offizium vom Wochentag zu nehmen ist, verwendet werden, vorausgesetzt, dass sie für bestimmte Verstorbene gehalten werden.

Bei der Vorbereitung der Messfeiern für Verstorbene, besonders der Begräbnismesse, möge man die austauschbaren Teile (z.B. Oratorien, Lesungen, Fürbitten) so wählen, dass sie den Gegebenheiten von Seiten des Verstorbenen, der Angehörigen und aller Anwesenden in pastoraler Weise entsprechen. Darüber hinaus sollen die Seelsorger jene Teilnehmer berücksichtigen – seien es Nichtkatholiken oder Katholiken, die nie oder selten die Messe mitfeiern oder den Glauben sogar verloren haben –, die anlässlich eines Begräbnisses einen Gottesdienst erleben und das Wort Gottes hören.

In den Begräbnismessen soll in der Regel eine kurze Homilie gehalten werden, jedoch keine Lobrede auf den Verstorbenen. Auch bei anderen Totenmessen mit der Gemeinde wird eine Homilie empfohlen.

Man soll die Gläubigen, besonders die Angehörigen, einladen, durch den Kommunionempfang am eucharistischen Opfer teilzunehmen, das für den Verstorbenen dargebracht wird.

IV. Hinweise zum Vollzug

- 1. Vortragsweise der verschiedenen Texte:** Neben der Auswahl des Formulars und der einzelnen Teile der Messfeier ist es für eine wirklich gemeinsame lebendige Feier erforderlich, dass der Vorsteher und alle anderen, die einen besonderen Dienst ausüben, sorgfältig die verschiedenen Sprechweisen beachten, die in der Kommunikation mit der Gemeinde in Lesungen, Predigt, Hinweisen, Einführungen u.ä. anzuwenden sind.

Beim Vortrag der Amtsgebete vermeide der Priester einerseits eine unpersönliche und monotone Sprechweise und andererseits eine stark subjektive und pathetische Art zu sprechen und zu handeln. Als Leiter des Gottesdienstes trage er durch seine Art des Lesens, Singens und Tuns mit Sorgfalt dazu bei, dass die Teilnehmer zu einer wirklichen Gemeinschaft werden, die das Gedächtnis des Herrn feiert und im Leben verwirklicht. (Rundschreiben über die Eucharistischen Hochgebete 17.)

2. **Frei zu formulierende Texte:** Der zelebrierende Priester hat die Möglichkeit der freien Formulierung außer in den Kyrierufen und den Fürbitten auch in den im Ordo Missae vorgesehenen „Monitionen“. Das betrifft im einzelnen die Einladung zur Gewissensforschung vor dem Schuldbekenntnis, die Einleitungen zum Gabengebet, zum Vaterunser und zum Friedensgebet, die Aufforderung zum Friedensgruß. Neben der Homilie hat der Priester die Möglichkeit, die Gläubigen zu Beginn der Feier in die Tagesmesse, vor den Lesungen in den Wortgottesdienst, vor der Präfation in das Hochgebet einzuführen und vor der Entlassung ein Schlusswort zur ganzen Feier zu sprechen. Dabei achte man jedoch auf Kürze und Prägnanz. Es empfiehlt sich, nicht bei allen Messfeiern von allen Möglichkeiten Gebrauch zu machen. (Vgl. Allgemeine Einführung 11.)
3. **Gesang:** Für die Messfeier mit dem Volk, besonders an Sonn- und Feiertagen, sind Formen, bei denen auch der Priester singt, vorzuziehen, und zwar auch mehrmals am gleichen Tag. Hierbei muss vom Priester nicht immer alles gesungen werden, was grundsätzlich gesungen werden kann. Es empfiehlt sich, vor allem Teile des Hochgebets zu singen (Präfation, Mittelteil, Doxologie). Hierbei würde jedoch eine Hervorhebung allein der Einsetzungsworte durch Gesang der Anlage des Hochgebetes als eines einzigen zusammenhängenden Gebetes nicht gerecht. (Vgl. Instruktion über die Musik in der Liturgie 27–36.)
4. **Schweigen:** Das gesammelte Schweigen ist ein eigenständiges Element der Messfeier und darum zu gegebener Zeit einzuhalten, um die Wirksamkeit der Worte zu erhöhen und den geistlichen Nutzen zu vermehren. Je nach der Stelle innerhalb der Feier ist der Sinn solcher Stille verschieden. Sie gibt Gelegenheit zur Besinnung beim Schuldbekenntnis und nach den Gebetseinladungen bei Orationen und Fürbitten, zur kurzen Meditation nach den Lesungen und nach der Homilie, zum inneren Lobgebet nach der Kommunion. (Vgl.

Allgemeine Einführung 23, Rundschreiben über die Eucharistischen Hochgebete 18.)

5. Die einzelnen Teile der Messfeier:

a) **Sonntägliches Taufgedächtnis:** Wo das „Asperges“ (bzw. „Vidi aquam“) üblich ist, wird es organisch in die Eröffnung der Messfeier eingefügt (Anhang I des Messbuches).

b) **Gloria:** Es wird gesungen oder gesprochen an den Sonntagen außerhalb der Advents- und Fastenzeit, sowie an den Hochfesten und Festen. Es darf auch bei anderen besonders feierlichen Gottesdiensten genommen werden. (Allgemeine Einführung 31)

c) **Orationen:** Grundsätzlich gibt es in der Messfeier nur je ein Tagesgebet, Gabengebet und Schlussgebet. Nach „Lasset uns beten“ bzw. der Einladung zum Gabengebet soll eine Gebetsstille eingehalten werden. An den Wochentagen im Jahreskreis kann man an Stelle der Orationen des vorhergehenden Sonntags die eines anderen Sonntags des Jahreskreises nehmen. Man kann auch die Orationen der Messen für besondere Anliegen oder der „Wochentagsmessen zur Auswahl“ nehmen. Es ist immer möglich, aus diesen Messen nur das Tagesgebet zu verwenden. Außerdem stehen die Tagesgebete, Gabengebete und Schlussgebete „zur Auswahl“ im deutschen Messbuch zur Verfügung.

Ähnlich können am Gedenktag eines Heiligen, der kein eigenes Gaben- und Schlussgebet hat, diese Gebete nicht nur aus dem Commune, sondern auch vom Wochentag oder aus den Auswahltexten genommen werden.

An den Wochentagen der Adventszeit, vom 17. bis 24. Dezember, der Weihnachtsoktav und der Fastenzeit kann der nichtgebotene Gedenktag eines Heiligen so begangen werden, dass an Stelle des Tagesgebetes vom Wochentag jenes vom Heiligen genommen werden kann. Gabengebet und Schlussgebet sind immer vom Wochentag zu nehmen.

Das Tagesgebet wird immer mit der längeren Formel, Gabengebet und Schlussgebet werden immer mit der kürzeren Formel abgeschlossen. (Allgemeine Einführung 32, 316 a, 322)

d) **Lesungen:** An Sonntagen und Hochfesten sind drei Lesungen vorgesehen (Bd. I–III des Lektionars); aus seelsorglichen Gründen kann man sich in Einzelfällen (nicht regelmäßig) mit zweien be-

gnügen. Man wählt dann aus den beiden ersten eine aus; das Evangelium ist immer zu verkünden. Die Auswahl der Lesungen soll nach sinngemäßer Ordnung der jeweilige Pfarrer bzw. Kirchenrektor vornehmen. Pastorale Überlegungen sollen auch bei der Auswahl zwischen längerer und kürzerer Fassung eines Textes ausschlaggebend sein; der kürzere Text ist nicht immer auch der verständlichere.

An den Feiern der Heiligen ist Folgendes zu beachten:

An Hochfesten und Festen sind die Eigenlesungen zu nehmen (Bd. IV–VI). An den Gedenktagen werden im Direktorium manchmal Eigenlesungen angegeben, die von der Person des Heiligen oder vom Geheimnis handeln, von dem die Messe gefeiert wird. Diese Lesungen sind an den betreffenden Tagen zu nehmen. Daneben gibt es manchmal „Bezugslesungen“, die sich auf ein besonderes Kennzeichen der Spiritualität oder des Wirkens des Heiligen beziehen. Die Verwendung dieser Lesungen erscheint nicht unbedingt notwendig, es sei denn aus pastoralen Gründen. Auch in allen übrigen Fällen sollten die Lesungen vom Gedenktag nur genommen werden, wenn besondere pastorale Gründe es nahe legen. Für gewöhnlich wird man auch an den Gedenktagen der Heiligen die Wochentagslesungen nehmen.

An den Wochentagen sind die vorgesehenen zwei Lesungen zu nehmen (Bd. IV–VI). Wenn durch Eigenlesungen oder durch Messfeiern bei einem besonderen Anlass (z.B. Begräbnismesse) in der fortlaufenden Schriftlesung Perikopen ausfallen, sollen aus den für die betreffende Woche angegebenen Lesungen die wichtigeren ausgewählt werden. (Einführung in das Lektionar Nr. 82; Bd. I, S. 30^{*})

e) **Credo**: Es trifft an Sonntagen und Hochfesten. Darüber hinaus kann es bei besonders festlichen Gottesdiensten gesprochen oder gesungen werden. (Allgemeine Einführung 44)

f) **Fürbitten**: In allen mit dem Volk gefeierten Messen sollen Fürbitten für die Anliegen der Kirche, für die Regierenden und das Heil der ganzen Welt, für alle von verschiedener Not Bedrückten und für die Ortsgemeinde verrichtet werden. Bei besonderen Feiern kann die Reihenfolge der Fürbitten mehr den entsprechenden Anlass berücksichtigen; jedoch sollen auch dabei nicht die Anliegen von Kirche und Welt vergessen werden. An Sonntagen und gebotenen Feiertagen ist eine Fürbitte für Volk und Vaterland aufgrund des Konkordates vorgeschrieben. Außerdem kann der Ortsbischof die eine oder andere Intention für die Fürbitten vorschreiben.

Zu bevorzugen sind Formen, die auch ein stilles Beten der Gemeinde ermöglichen. (Allgemeine Einführung 45–47)

g) **Eucharistisches Hochgebet**: Aus den Hochgebetstexten des Messbuches kann der Priester nach seelsorglichen Gesichtspunkten frei wählen.

Die Hochgebete I–III können mit allen Präfationen des Messbuches verbunden werden. Hat ein Tag eine eigene Präfation, so nimmt man diese; sie wird im Direktorium angegeben. An den Hochfesten und Festen der Heiligen sind die Präfationen der Heiligen zu nehmen, an den Gedenktagen können diese oder die für die Wochentage vorgesehenen Präfationen genommen werden. An den anderen Tagen kann man aus dem reichen Angebot des Messbuches auswählen. Die Präfationen für die Sonntage im Jahreskreis können auch an den Wochentagen im Jahreskreis, die Wochentagspräfationen I, III und VI auch an den Sonntagen im Jahreskreis genommen werden.

In den Hochgebeten I–III sollen an den entsprechenden Tagen die vorgesehenen Einschübe verwendet werden. Für die Sonntage wird dies im Direktorium nicht eigens angegeben.

Hochgebet I kann bevorzugt werden an den Festen und Gedenktagen der Heiligen, deren Namen seit alters her in diesem Hochgebet stehen. Hochgebet IV kann wegen seiner unveränderlichen Präfation nicht in Messen verwendet werden, für die eine eigene Präfation vorgesehen ist, wohl aber in den besonders geprägten Zeiten des Kirchenjahres. (Allgemeine Einführung 321–322)

Das Hochgebet „Versöhnung“ sowie die vier Fassungen des „Hochgebets für Messen für besondere Anliegen“ können bei entsprechenden Messfeiern verwendet werden. Auch hierbei sind die Präfationen nicht austauschbar.

Die Hochgebete für Kindermessen können bei Messfeiern nur mit Kindern sowie bei Messfeiern mit Erwachsenen, an denen eine größere Anzahl Kinder teilnimmt, verwendet werden (Direktorium für die Kindermessen 52,19).

h) **Kommunion**:

Kelchkommunion ist bei jeder Messfeier gestattet für alle, die einen besonderen liturgischen Dienst versehen (Diakone, Akolythen, Kommunionhelfer, Lektoren, Sänger, Ministranten). Sie ist im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz gestattet bei Messfeiern

kleiner Gemeinschaften, wenn die volle Zeichenhaftigkeit des Mahles für das christliche Leben der Teilnehmer besonderen Wert hat, sowie bei Messfeiern an hervorgehobenen Festtagen, wenn die Zahl der Teilnehmer nicht zu groß ist.

Außerdem kommen in der pfarrlichen Seelsorge vor allem folgende Anlässe in Frage: Erwachsenentaufe; Aufnahme Erwachsener in die volle Gemeinschaft der Kirche; Brautmesse; Primizmesse; Braut- und Profößjubiläen; Messfeier für die Teilnehmer an geistlichen Übungen, Einkehrtagen und Tagungen mit pastoraler Thematik; Messfeiern, die (mit Genehmigung des Ordinariats) im Haus eines Kranken gehalten werden. (Allgemeine Einführung 242).

Zweimaliger Kommunionempfang am gleichen Tag:

Can. 917 CIC:

Wer die heiligste Eucharistie schon empfangen hat, darf sie am selben Tag nur innerhalb einer Feier der Eucharistie, an der er teilnimmt, ein zweites Mal empfangen, unbeschadet der Vorschrift des can. 921, § 2.

Can. 921 CIC:

§ 1. Gläubige, die sich, gleich aus welchem Grund, in Todesgefahr befinden, sind mit der heiligen Kommunion als Wegzehrung zu stärken.

§ 2. Auch wenn sie am selben Tag durch die heilige Kommunion gestärkt worden sind, ist es trotzdem sehr ratsam, dass jene, die in Lebensgefahr geraten sind, nochmals kommunizieren.

§ 3. Bei andauernder Todesgefahr wird empfohlen, dass die heilige Kommunion mehrmals, an verschiedenen Tagen, gespendet wird.

i) **Schluss-Segen:** Er kann in der gewöhnlichen Form oder mit einem der Segensgebete über das Volk, die nicht mehr auf die Fastenzeit beschränkt sind, gespendet werden. Bei hervorgehobenen Feiern, besonders an Hochfesten und Festen verwende man einen der feierlichen Schlußsegen. (Allgemeine Einführung 57)